

Stadt Osnabrück

Osnabrück, 17.04.2021

Der Oberbürgermeister

47. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung

der Stadt Osnabrück zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung der Atemwegkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück

Die Stadt Osnabrück erlässt gemäß §§ 3 Abs. 2 Satz 2, 18 Satz 1, 2 und 6 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020, Nds. GVBl. S. 368 in der Fassung vom 09. April 2021, Nds. GVBl. S. 185) in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 Satz 2, 28 a Abs. 1 Nr. 2 IfSG (Infektionsschutzgesetz in der Fassung vom 20. Juli 2020, BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD (Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst in der Fassung vom 24. März 2006, Nds. GVBl. S. 178) folgende über den Regelungsinhalt der Niedersächsischen Corona-Verordnung hinausgehende Allgemeinverfügung:

1. Ziffer 3 der 43. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung der Stadt Osnabrück zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung der Atemwegkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück vom 30.03.2021 wird wie folgt neu gefasst:

„Abweichend von § 13 Abs. 1 S. 6 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 sind alle Schülerinnen und Schüler sowie das gesamte Lehrpersonal der im Gebiet der Stadt Osnabrück gelegenen Schulen in allen Gebäuden der schulischen Nutzung, d.h. insbesondere auch in den Klassenräumen während der Unterrichtsstunden zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet, solange nicht im Stadtgebiet die 7-Tage-Inzidenz an sieben aufeinanderfolgenden Tagen unter dem Wert 50 liegt. Maßgeblich sind die auf der Internetseite des Landes Niedersachsen unter https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/ täglich bekanntgegebene Zahlen.

Zur Gewährleistung von Tragepausen/Erholungsphasen sowie zum Essen und Trinken kann die Mund-Nasen-Bedeckung in folgenden Fällen kurzzeitig abgenommen werden:

- a) während der Pausen, soweit sich die Personen außerhalb geschlossener Räume innerhalb ihrer Kohorten aufhalten,

- b) während der Pausen, soweit sich Personen unterschiedlicher Kohorten außerhalb geschlossener Räume aufhalten und das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird,
- c) während Räume gelüftet werden und sich die Personen am Sitzplatz befinden,
- d) beim Essen und Trinken, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und sich innerhalb der eigenen Kohorte aufhalten oder wenn das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht:

- e) während Abschlussprüfungen, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird.“
2. Ziffer 12 der 43. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung der Stadt Osnabrück zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung der Atemwegerkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück vom 30.03.2021 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 31.03.2021 und tritt mit Ablauf des 09.05.2021 außer Kraft. Eine Verlängerung oder Verkürzung bleibt vorbehalten.“

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 19.04.2021 in Kraft.
4. Im Übrigen bleibt die 43. Allgemeinverfügung in der Fassung vom 30.03.2021 bestehen.

Begründung:

Die 43. Allgemeinverfügung vom 30.03.2021 ist weiter zu verlängern, da das Infektionsgeschehen auch weiterhin auf einem hohen Niveau liegt. Außerdem wurden in der Region Osnabrück, insbesondere auch im Gebiet der Stadt Osnabrück, zwischenzeitlich deutlich in der Anzahl zunehmende Mutationen des Erregers SARS-CoV-2 festgestellt, deren Verbreitung es kurzfristig und nachhaltig zu verhindern gilt, um das Gesundheitssystem vor einer Überlastung zu schützen und die Möglichkeit einer effektiven Kontaktpersonennachverfolgung zu gewährleisten.

Die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung gilt bis zum Ablauf des 09.05.2021 entsprechend der Nds. Corona-Verordnung vom 30.10.2020 in der ab 19.04.2021 gültigen Fassung. Eine Verlängerung oder Verkürzung dieser Allgemeinverfügung behält sich die Stadt Osnabrück ausdrücklich vor, sollte sich das aktuelle Infektionsgeschehen entsprechend verändern.

Im Übrigen wird zur Begründung vollumfänglich auf die Allgemeinverfügung vom 30.03.2021 verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Osnabrück, den 17.04.2021

In Vertretung



Katharina Pötter

(Stadträtin)